

# **Ablauf des Melde- und Untersuchungsverfahrens im Rahmen der Whistleblower-Hotline und des Beschwerdeverfahrens bei Aurubis**

## **1. Definitionen**

Sachverhalte, die gemeldet werden können:

- Verhaltensweisen, die einen sich gegen das Unternehmensinteresse richtenden Straftatbestand erfüllen (insbesondere Betrug, Korruption, Verstöße gegen das Kartellrecht, Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften);
- Menschrechtliche- oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der Aurubis im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern entstanden sind;
- Verhaltensweisen, die gegen Antidiskriminierungsvorschriften verstoßen;
- sonstige Verhaltensweisen, die gegen den Aurubis Verhaltenskodex für Mitarbeiter oder den Aurubis Business Partner Code of Conduct verstoßen.

## **2. Beschwerdekanäle**

### **2.1 Whistleblower-Hotline**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen und sonstige Dritte können Hinweise auf unter 1. genannten Risiken und Verstöße über das Hinweisgeberportal (die Whistleblower-Hotline) unter

<https://www.aurubis.com/verantwortung/whistleblower-hotline>

vertraulich und anonym melden.

Hinweisgebende Personen können 24/7 wie folgt Kontakt mit der Whistleblower-Hotline („OSR-Rechtsanwälte“) aufnehmen:

- Elektronisch über ein internetbasiertes Hinweisgeberportal (die Eingabemaske steht in 14 Sprachen - darunter Englisch und Spanisch - zur Verfügung),
- per E-Mail oder durch
- telefonische Kontaktaufnahme.

Die spezialisierten Anwälte nehmen den Hinweis entgegen und stehen auch für Fragen zur Verfügung.

Die Nutzung der Whistleblower-Hotline ist kostenfrei.

### **2.2 Inhalt der Meldung**

Um Aurubis eine sachgerechte und zielführende Untersuchung des gemeldeten Risikos oder Vorfalls zu ermöglichen, sollte eine Meldung auf Fakten beruhen und z.B. die folgenden Fragen beantworten:

- Was ist wo und wann passiert?
- Wer war beteiligt?
- Ist mit einer Wiederholung des Vorfalls zu rechnen? Wenn ja, wann und wo?
- Wer könnte noch Kenntnis über den Vorfall bzw. Zugang zu den entsprechenden Informationen haben?
- Gibt es Unterlagen oder Belege für den beschriebenen Vorfall?
- Gibt es weitere Informationen, die unter Umständen relevant und hilfreich sein könnten?

### **3. Schutz der hinweisgebenden Person**

Die über die in Nr. 2 genannte Whistleblower-Hotline erreichbaren OSR-Rechtsanwälte schützen durch die gesetzlich garantierte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht die Identität einer hinweisgebenden Person. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person wird die Identität Aurubis gegenüber offenbart. Ansonsten wird die Identität, soweit sie dem Rechtsanwalt offenbart wurde, unter keinen Umständen an die Aurubis weitergegeben.

Im Anschluss an die Meldung übermitteln die OSR-Rechtsanwälte den Hinweis in eigenen Worten schriftlich an die Compliance-Abteilung bei Aurubis. Damit ist eine absolute Anonymität der hinweisgebenden Person gewährleistet, da bei der Übermittlung des Hinweises durch die OSR-Rechtsanwälte keine Informationen mehr enthalten sind, die eventuell auf die Identität der hinweisgebenden Person hindeuten. Selbst wenn die OSR-Rechtsanwälte die Identität der hinweisgebenden Person kennen, unterliegt sie der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und darf nicht preisgegeben werden.

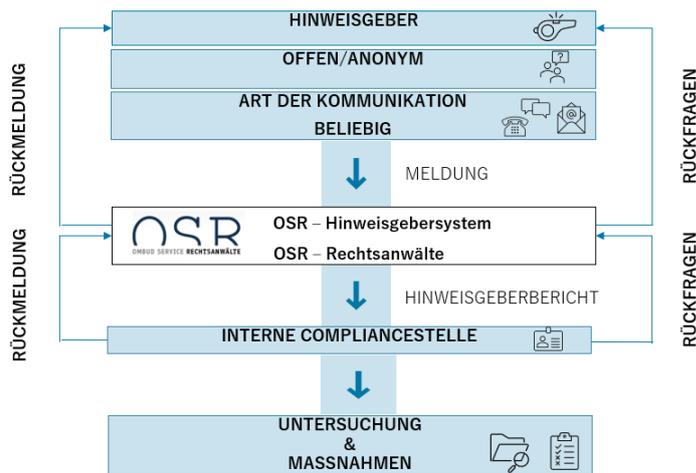
Die hinweisgebende Person entscheidet frei, welche Informationen die OSR-Rechtsanwälte an die Compliance-Abteilung der Aurubis weitergeben. Eine Erörterung des Sachverhaltes mit der Compliance-Abteilung ist nur möglich, wenn Kontaktdaten an die Compliance-Abteilung weitergegeben werden dürfen.

Die elektronische Übermittlung eines Hinweises an die OSR-Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung nach Meldungen von Risiken und Verstößen ist gewährleistet. Alle hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben ein Risiko oder einen Verstoß gemäß dieser Verfahrensordnung melden, können sicher sein, dass seitens Aurubis keinerlei Repressalien gegen sie eingeleitet oder geduldet werden.

Aurubis ist ausschließlich an den gemeldeten Risiken und Verstößen, nicht aber an der Person des Hinweisgebenden interessiert. Alleiniges Ziel ist die Aufklärung von Missständen.

#### 4. Ablauf des Melde- und Untersuchungsverfahrens



Im Anschluss an die Meldung bestätigen die OSR-Rechtsanwälte der hinweisgebenden Person innerhalb von **sieben Tagen** den Empfang der Meldung und übermitteln die Meldung in eigenen Worten schriftlich an die Compliance-Abteilung bei Aurubis. Die MitarbeiterInnen der Compliance-Abteilung sind speziell geschult, in Bezug auf das Meldewesen und die nachfolgenden Untersuchungen unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Untersuchungen werden objektiv und ohne Ansehung der Person bei Wahrung der berechtigten Interessen der involvierten Personen geführt.

Sofern die hinweisgebende Person gegenüber den OSR-Rechtsanwälten ausdrücklich auf ihre Anonymität verzichtet bzw. den OSR-Rechtsanwälten Kommunikationswege mitgeteilt hat (siehe Nr. 3), erörtert die Compliance-Abteilung den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person. Die Weitergabe der Kontaktdaten erfolgt nur an die zur Verschwiegenheit verpflichtete Compliance-Abteilung zum Zwecke der Sachverhaltserörterung.

Steht nach Abschluss einer Untersuchung nach Überzeugung der Compliance-Abteilung fest, dass Verstöße gemäß Nr. 1 vorliegen, werden geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen. Im Falle von Verhaltensweisen im eigenen Geschäftsbereich und Zulieferern, die gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verstoßen oder bei Feststellung entsprechender Risiken, werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen, ggf. unter Einbeziehung der hinweisgebenden Person, erarbeitet, umgesetzt und nachverfolgt.

Die Untersuchung und deren Ergebnisse werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Hinweisgebende Personen erhalten, sofern die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme hinterlegt ist, spätestens **drei Monate** nach Zugang der Meldung eine Rückmeldung von den OSR-Rechtsanwälten.